

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst)

Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses und Bekanntmachung der Veröffentlichung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Beschluss zur Veröffentlichung (Veröffentlichungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst) gefasst. Der Beschluss und die Veröffentlichung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

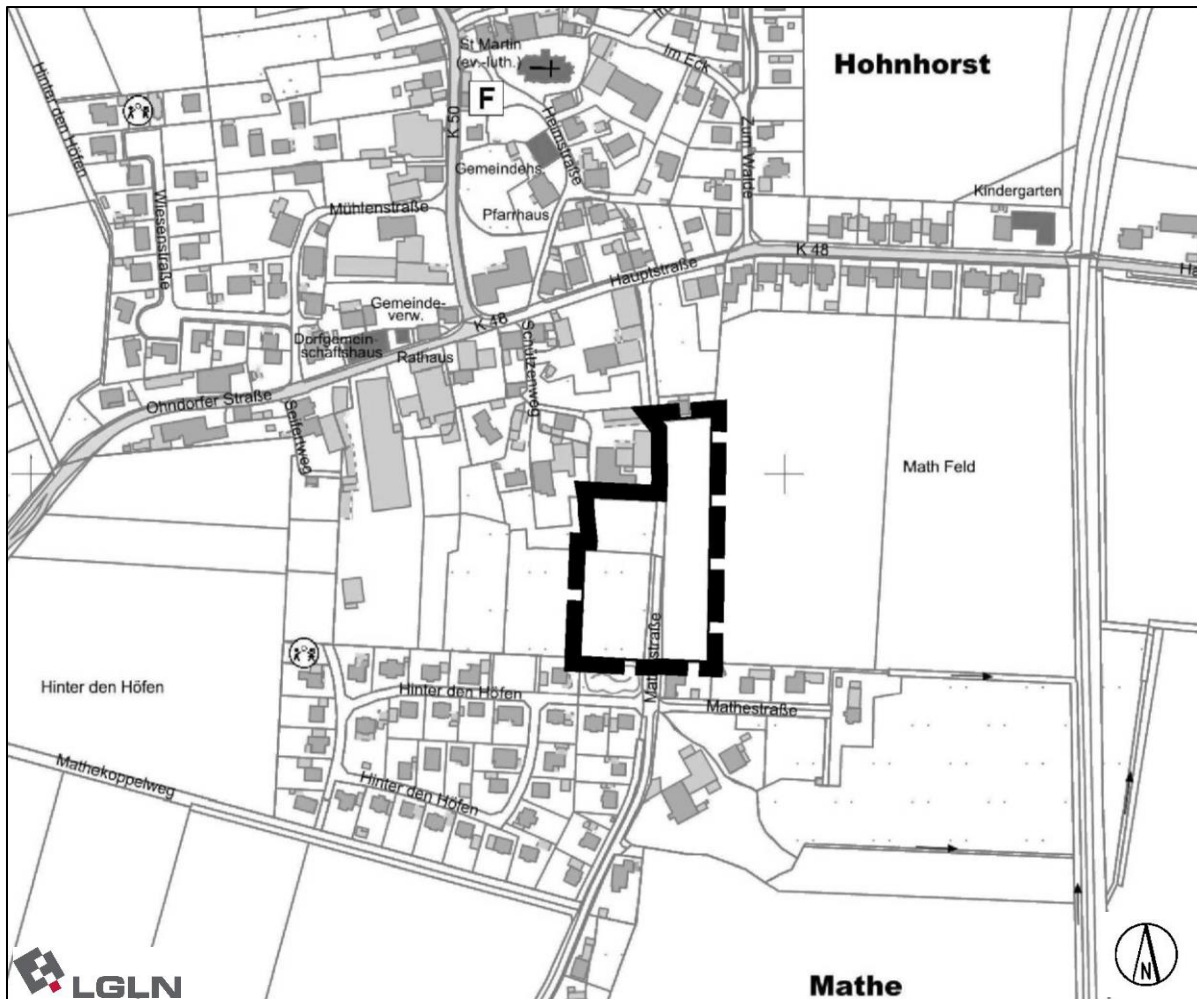
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vorliegende 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des in der Gemeinde Hohnhorst bezogen auf den OT Hohnhorst erkennbaren Baulandbedarfes geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen „örtlicher Grünzug“ in gemischte Bauflächen geändert.

Im Zusammenhang mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Hohnhorst der Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB), der die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Festsetzungen in seinem Geltungsbereich auf der Grundlage der Darstellungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Veröffentlichung:

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst) nebst Entwurfsbegründung und Umweltbericht (Entwurf) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.02.2024 bis einschl. 04.03.2024

im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/fnp/> einsehbar.

Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der Veröffentlichung im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf**, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: info@nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen

wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Gemischte Bauflächen „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst) unberücksichtigt bleiben, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf das „Infoblatt zu Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ unter dem nachfolgenden Link wird verwiesen.

<https://www.nenndorf.de/assets/Uploads/2023-06-05-Informationsblatt-DSGVO-Bauleitplanung-Samtgemeinde-Nenndorf.pdf>

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017/LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

Die nachfolgenden Gutachten wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Mathestraße“, Gemeinde Hohnhorst, erarbeitet und hilfsweise deren Aussagen in der 36. Änderung des FNPs verwendet.

- Natur und Landschaft (Artenschutz/Biotoptypen): „Gemeinde Hohnhorst – Bebauungsplan Nr. 18 „Mathestraße“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2023“ (Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, 13.11.2023)
- Immissionsschutz (Verkehr: Straße & Schiene): „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Mathestraße“ der Gemeinde Hohnhorst“ (GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, 17.10.2023)

Umweltbericht

- "36. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Nenndorf „Mathestraße“ - Umweltbericht“ - als selbständiger Teil in die Begründung integriert (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 14.11.2023)

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch: Lärmimmissionen
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biototypen, Artvorkommen (u.a. Brutvögel)
- Boden/Fläche: Bodenveränderungen, Inanspruchnahme von (Frei-)Flächen, Versiegelung von Böden
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstoffeintrag und Bodenerosion
- Klima/Luft: Luftaustauschprozesse, Kalt- und Frischluftzufuhr
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungswert
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. interne Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen für den Artenschutz).

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Personen

zu den Themenbereichen:

- Natur- und Landschaftsschutz: Berücksichtigung Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Landkreis Schaumburg)
- Artenschutz: Darlegung Ergebnisse faunistischer Erhebungen (Landkreis Schaumburg)
- Bodenschutz: Schutzgut Boden (Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme, Suchraum schutzwürdige Böden, Ermittlung Kompensationsbedarf, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen), Informationsmöglichkeiten über NIBIS-Kartenserver (Baugrund, Bergbau), Baugrunderkundung (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Immissionsschutz: Vermeidung immissionsrelevanter Benachteiligungen (Landkreis Schaumburg), Schienenverkehrslärm (Eisenbahn-Bundesamt)
- Stadtplanung: Vorgaben der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung (Landkreis Schaumburg)
- Brandschutz: Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Landkreis Schaumburg)

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

